



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. Oktober 1966

1 Teil II Nr. 116

Tag

Inhalt

Seite

13.10. 66

Vierte Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz..... 757

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Personenstandsgesetz.

Vom 13. Oktober 1966

Auf Grund des § 53 des durch Gesetz vom 13. Oktober 1966 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBI. I S. 83) neugefaßten Personenstandsgesetzes wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 des Personenstandsgesetzes:

§1

(1) Jede Eintragung in die Personenstandsbücher ist am gleichen Tage in das Zweitbuch zu übertragen. Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch ist vom Leiter des Standesamtes zu beglaubigen.

(2) Das Zweitbuch ist jeweils nach Jahresende dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zur Prüfung und Weiterführung zu übergeben. Die Aufbewahrung der Zweitbücher hat aus Gründen der Sicherheit getrennt von den Erstbüchern zu erfolgen.

(3) Die Beischreibung von Randvermerken in das Zweitbuch kann mit Zustimmung des für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes dadurch ersetzt werden, daß die beglaubigten Abschriften dem Zweitbuch beigelegt oder nach Büchern und Jahrgängen geordnet aufbewahrt werden.

§2

(1) Bei Verlust eines Erstbuches tritt auf Anordnung des für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuches.

(2) Bei Verlust eines Zweitbuches oder wenn das Erst- und das Zweitbuch in Verlust geraten sind, entscheidet das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes über die Erneuerung der Personenstandsbücher.

Zu § 9 des Personenstandsgesetzes:

§3

(1) Die Bestellung und Abberufung des Leiters des Standesamtes und der Stellvertreter erfolgt

* 3. DB vom 20. Juli 1962 (GBI. II Nr. 54 S. 474)

für die Standesämter
in Städten und Gemeinden — durch den Stellvertreter
des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises;

für die Standesämter
in Stadtbezirken — durch den Stellvertreter
des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Stadtbezirkes.

(2) Vor der Bestellung eines Leiters des Standesamtes oder eines Stellvertreters des Leiters des Standesamtes ist zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation und die entsprechenden Erfahrungen für diese Tätigkeit vorliegen.

(3) Ist in einem Standesamtsbezirk die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, so können diese vorübergehend einem für einen anderen Standesamtsbezirk bestellten Leiter des Standesamtes oder einem seiner Stellvertreter übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben ergibt sich aus Abs. 1.

Zu § 11 des Personenstandsgesetzes:

§4

(1) Die Bestellung und Abberufung des Leiters der Urkundenstelle und der Stellvertreter erfolgt durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises.

(2) Vor der Bestellung eines Leiters der Urkundenstelle oder eines Stellvertreters des Leiters der Urkundenstelle ist zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation und die entsprechenden Erfahrungen für diese Tätigkeit vorliegen.

Zu § 17 des Personenstandsgesetzes:

§5

(1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;

